

Konformitätsbestätigung REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 und SCIP

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien.

Sie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Ziel der Verordnung ist die lückenlose Nachverfolgbarkeit chemischer Stoffe von der Herstellung bis zur Endanwendung.

Unsere Produkte stellen „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung dar.

Hiermit bestätigen wir Folgendes:

1. Rolle nach REACH

Wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein „nachgeschalteter Anwender“ sowie „Importeur“ für bestimmte Produktgruppen.

Unsere Produkte gelten als „Erzeugnisse“ (nicht als „Stoffe“) und sind daher nicht registrierungspflichtig.

2. Informationen zu SVHC-Stoffen gemäß Kandidatenliste

Mit Ausnahme der unter 3. genannten Stoffe liegen uns zum aktuellen Zeitpunkt keine Informationen unserer Lieferanten vor, dass in den von uns bezogenen Produkten Stoffe der SVHC-Kandidatenliste für – besonders besorgniserregende Stoffe – in einer Konzentration von >0,1% enthalten sind.

3. Erzeugnisse mit einem Stoff der in der Kandidatenliste enthalten ist

Material	Stoff
Isoplan 1100, isoplan Vario, isoKeram	Keramikfasern (Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres, Kanzerogen Kategorie 1B (wechselnde Anteile))

4. Vereinbarungen mit Nicht-EU-Lieferanten

Mit allen Nicht-EU-Lieferanten bestehen schriftliche Vereinbarungen, die eine regelmäßige Prüfung neu aufgenommener Stoffe der SVHC-Kandidatenliste sicherstellen.

5. Verpflichtungen unserer EU-Lieferanten

Unsere EU-Lieferanten sind verpflichtet uns unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, sobald ein SVHC-Stoff in einem gelieferten Erzeugnis in einer Konzentration >0,1% enthalten ist.

6. REACH Anhang XIV (Zulassungspflicht) und Anhang XVII (Beschränkungen)

Unsere Produkte sind „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung und unterliegen daher nicht den Zulassungspflichten gemäß Anhang XIV. Stoffe, die einer Zulassung nach Anhang XIV unterliegen, werden von uns nicht absichtlich in unseren Produkten eingesetzt.

Alle geltenden Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung werden eingehalten. Stoffe, die nach Anhang XVII verboten oder beschränkt sind, werden nicht verwendet bzw. die entsprechenden Grenzwerte und Anwendungsbedingungen werden vollständig erfüllt.

Wir überwachen Aktualisierungen der Anhänge XIV und XVII fortlaufend und prüfen mögliche Auswirkungen auf unsere Produkte und unsere Lieferkette unverzüglich.

7. Informationspflicht gemäß Artikel 33 REACH

Wir erfüllen unsere Verpflichtung nach Artikel 33 der REACH-Verordnung und informieren unsere Kunden unverzüglich, sobald ein SVHC-Stoff gemäß Kandidatenliste in einem unserer Erzeugnisse in einer Konzentration von >0,1% enthalten ist.

8. SCIP-Meldung

Seit Januar 2021 müssen Erzeugnisse, die gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, in der SCIP-Datenbank der ECHA registriert werden.

Wir bestätigen die vollständige Einhaltung der Meldepflicht für alle Erzeugnisse, bei denen die Massenprozentschwelle von 0,1 % für aktuell gelistete SVHC-Stoffe überschritten wird. Die Meldungen erfolgen in der für alle zugänglichen SCIP-Datenbank der ECHA.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

<https://echa.europa.eu/de/home>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/reach-chemikalien-reach>

Freigegeben durch	Möller-Industrietechnik GmbH / Möller-Metalldichtungen GmbH Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen
Revision	07
Datum	06.02.2026
Unterschrift	Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.
Gültigkeit	Diese Bestätigung ist bis auf Widerruf gültig. Sie wird regelmäßig überprüft und unverzüglich aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse unserer Lieferkette oder Änderungen der SVHC-Kandidatenliste dies erforderlich machen.

Diese Konformitätsbestätigung gilt für die Möller-Industrietechnik GmbH sowie die Möller-Metalldichtungen GmbH. Beide Unternehmen nutzen eine gemeinsame Material-Compliance-Struktur, identische Lieferkettenbewertungsprozesse und eine zentrale Lieferantenkommunikation. Die Inhalte dieser Konformitätsbestätigung wurden für beide Rechtseinheiten eigenständig geprüft und gelten gleichermaßen.